Übersicht

Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 22.10.2026
AZ.:

WP 25-30 SV 30/007

Mitteilungsvorlage

Stellungnahme zum Antrag der SPD vom 10.06.2026: Evaluation § 75a GO NRW

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
AfD			
Grüne			
FDP			
Linke			
BA | Piraten			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkungen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rechnungsprüfungsausschuss	05.11.2026	Kenntnisnahme

Anlage: Antrag SPD Evaluation der Umsetzung des § 75a GO NRW

Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis.

Erläuterungen und Begründungen:

In seiner Sitzung am 08.07.2026 hat der Rat den als Anlage beigefügten Antrag der SPD (046-26) einstimmig beschlossen (vgl. WP 25-30 SV 30/005):

Nach Beschluss im Rat wird die Verwaltung beauftragt, die bisherige Umsetzung der Regelungen des § 75a Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu evaluieren und dem Rechnungsprüfungsausschuss im Herbst 2026 hierüber zu berichten.

Die Evaluation soll insbesondere folgende Aspekte umfassen:
1. Die praktischen Erfahrungen der Verwaltung mit der Anwendung des § 75a GO NRW seit dessen Inkrafttreten.
2. Die Auswirkungen auf Wirtschaftlichkeit, Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Verwaltungsaufwand bei Vergabeverfahren.
3. Die Einschätzung der einzelnen Dezernate zu Chancen, Herausforderungen und möglichen Optimierungspotenzialen.
4. Die Erfahrungen und Erkenntnisse des Beratungs- und Prüfungsamtes im Hinblick auf Prüfungsfeststellungen, Compliance und interne Kontrollmechanismen.
5. Die Darstellung möglicher Verbesserungsmaßnahmen sowie die Bewertung, ob der Erlass einer Vergabesatzung künftig sinnvoll erscheinen könnte.

Für die Evaluation sind alle Dezernate sowie das Beratungs- und Prüfungsamt einzubeziehen.

Einleitung:

Um die obenstehenden Fragen beantworten zu können, wurde eine Abfrage bei den Dezernaten und dazugehörigen Fachämtern getätigt.
Folgende Erkenntnisse lassen sich zusammenfassen:

Zu 1:

Die praktischen Erfahrungen der Fachämter mit der Anwendung des § 75a GO NRW sind durchweg positiv. Besonders die schnelle Umsetzung und Handhabe bei spezialisierten IT-Beschaffungen, dem Fuhrparkmanagement, sowie kurzfristig anfallenden Arbeiten an Gebäuden werden von den Fachämtern hervorgehoben. Durch eine flexiblere Handhabung können Beschaffungen deutlich schneller getätigt werden. Zudem kann auf bewährte Unternehmen im Falle von dringlicheren Maßnahmen zurückgegriffen werden, ohne ein formelles Verfahren durchführen zu müssen.

Zu 2:

Hier gehen die Meinungen (vgl. Anlage) auseinander. Besonders die Begründung der Wirtschaftlichkeit wird von allen Fachämtern als größte und „undurchsichtigste“ Hürde angesehen, da es keine klare Definition von Wirtschaftlichkeit und daher auch keinen Leitfaden für die Handhabung gebe. Nach Auffassung des Amts A führe das Fehlen einer Vergabesatzung zu einem Mehraufwand in der Dokumentation. Dagegen heißt es aus Amt B: „Der verbleibende Dokumentationsaufwand durch HiZEV und die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist überschaubar und steht in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen.“

Zu 3:

Besonders die schnellere Reaktionszeit bei dringenden Beschaffungen wird hervorgehoben. (Vgl. Stellungnahme Amt F.) Musste vor einem Jahr eine Liefer- und Dienstleistung ab einem Auftragswert von 75.000 € und eine Bauleistung ab einem Auftragswert von 1.000.000 € netto zwingend formal ausgeschrieben werden, können diese nun bis zu einem Auftragswert von 216.000 € bzw. 5.404.000 € netto als Direktauftrag beschafft werden.

Die Fachämter sehen Direktaufträge kritischer, je höher der geschätzte Auftragswert ist. Da formale Verfahren weiterhin durchgeführt werden können, wird z.B. bei Amt F bei Bauaufträgen ab einer geschätzten Auftragssumme von > 100.000 € netto bislang davon Gebrauch gemacht, und von einem Direktauftrag abgesehen.
Als Optimierungspotential im Rahmen der Direktaufträge wird insbesondere eine einheitliche Definition des Begriffes der Wirtschaftlichkeit genannt. Ebenso werden interne Wertgrenzen gewünscht, bei denen die Dokumentation geringer ausfallen kann (vgl. Stellungnahme Amt A).

Zu 4:

Mit Wirkung zum 01.Januar 2026 ist das neue kommunale Vergaberecht in NRW in Kraft getreten. § 75a GO NRW eröffnet den Kommunen erweiterte Spielräume bei Beschaffungen unterhalb der EU-Schwellenwerte und verfolgt das Ziel einer Verfahrensbeschleunigung - bei gleichzeitiger Sicherung von Transparenz, Wirtschaftlichkeit und Korruptionsprävention.
Der Städte- und Gemeindebund NRW hat am 30.09.2026 eine Umfrage des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) bei kommunalen Rechnungsprüfungsämtern veröffentlicht. Hierbei zeigt sich ein klares Meinungsbild: Die Reform erzeugt derzeit mehr Unsicherheit als Entlastung. Die größte Sorge gilt nicht nur einem möglichen Verlust an Transparenz und Wettbewerb, sondern vor allem der Frage, wie Wirtschaftlichkeit, Gleichbehandlung und Korruptionsprävention künftig belastbar nachgewiesen und geprüft werden sollen. Insgesamt wird § 75a GO NRW überwiegend nicht als echte Entbürokratisierung, sondern als Verlagerung von Verantwortung und Prüfungsrisiken in stärker ermessengeprägte, dokumentationsintensive Einzelfallentscheidungen wahrgenommen. Dabei gibt es keine pauschale Ablehnung von Flexibilisierung. Die Rechnungsprüfungen sehen durchaus Chancen für schnellere und pragmatische Verfahren, die jedoch an Bedingungen gebunden sind, insbesondere funktionierende interne Regeln, digitale Prozesse, ausreichende Dokumentation und klare Rollen. Insgesamt ist das Meinungsbild kritisch: 82 % sehen negative Auswirkungen auf Transparenz und Korruptionsprävention, 64 % berichten von mehr Prüfungsaufwand.
Das Meinungsbild der Umfrage deckt sich mit den Erfahrungen und Erkenntnissen des Beratungs- und Prüfungsamtes (BPA) der Stadt Hilden.
Die Ausgangslage in Hilden ist dabei gut: den beschaffenden Ämtern stehen interne Regeln und Arbeitshilfen wie z.B. die neue Dienstanweisung für das Vergabewesen (DA-Vergabe), eine aktualisierte Version der Software zur Erfassung der Vergaben (HiZEV) sowie eine FAQ-Sammlung für eine rechtssichere Beschaffung zur Verfügung. Nach Einschätzung des BPA - und der Fachämter (s.u.) - bestehen jedoch im Detail noch Klärungsbedarfe zu den Regeln und neuen Prozessen, die sich teilweise auch noch einspielen müssen.

Zu 5:

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass die Fachämter mit der Anwendung des § 75a GO NRW vertraut sind und von der Möglichkeit der Erteilung von Direktaufträgen Gebrauch machen. Eine Vergabesatzung wird von den meisten Fachämtern nicht als notwendig betrachtet, es gibt aber auch Befürworter einer Satzung (Amt A) Vorgeschlagen werden klare Wertgrenzen zu den

einzelnen formalen Verfahren[1] sowie ein vereinfachter Dokumentationsaufwand. Weitere Verbesserungspotentiale wurden bereits unter Punkt 3 angesprochen.
Stellungnahme der Zentralen Vergabestelle:

Grundsätzlich lässt sich beobachten, dass die Fachämter § 75a GO NRW positiv angenommen haben. Vor allem der größere Spielraum bei der Erteilung von Direktaufträgen gibt mehr Freiraum und Flexibilität und verschlankt Verfahren. Da Direktaufträge dezentral von den Fachämtern ohne Einbindung der Vergabestelle vergeben werden, findet eine Qualitätskontrolle bei den meisten Aufträgen- abgesehen von der Prüfungstätigkeit des BPA - nicht mehr statt. Aussagen zur Qualität der Direktauftragsvergaben können daher von der Vergabestelle nicht getroffen werden. Eine Qualitätssicherung könnte durch die Einbindung der Vergabestelle erzielt werden. Dies wäre jedenfalls bei hohen Auftragswerten sinnvoll. In vielen Kommunen werden auch Direktaufträge zentral durch die Vergabestelle abgewickelt. Das minimiert Risiken im Hinblick auf Korruption und Unwirtschaftlichkeit.

Dass bei jedem Direktauftrag in der Dokumentation die Wirtschaftlichkeit geprüft und belegt werden soll, ist aus rechtlicher Sicht zwingend geboten. § 75a GO NRW benennt explizit das Wirtschaftlichkeitsgebot. Die Dienstanweisung für Vergaben und Direktaufträge bietet in der nachstehend genannten Regelung Hilfestellung, wie die Wirtschaftlichkeit geprüft und belegt werden kann.

> *„Eine sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung ist grundsätzlich durch eine formlose Abfrage bei mehreren Anbietern, eine Recherche im Internet, eine Bezugnahme auf eine zeitnahe vorhergehende Auftragsvergabe, eine Vorab-Veröffentlichung der Beschaffungsabsicht oder ähnliche Maßnahme sicherzustellen und entsprechend zu dokumentieren. Abfrage/Recherche und Dokumentation können in Abhängigkeit von dem finanziellen Volumen der Vergabe auch in der gebotenen Kompaktheit erfolgen (vgl. Erläuterung zur Mustersatzung der Kommunalen Spitzenverbände NRW).“ - DA Vergaben und Direktaufträge Nr. 21 Abschnitt c)“*

Aufgrund verschiedener Möglichkeiten im Einzelfall, um die Wirtschaftlichkeit darzustellen, ist eine abschließende Definition weder sinnvoll noch möglich.

Das Erfordernis einer Dokumentation ergibt sich aus dem Grundsatz der Transparenz, welcher nach § 75a GO NRW bei der Auftragsvergabe zu beachten ist. Nach der v.g. Dienstanweisung für Vergaben und Direktaufträge kann die Dokumentation in Abhängigkeit vom Auftragsvolumen auch kompakt erfolgen. Einen Mehraufwand bei der Dokumentation im Vergleich zur alten Rechtslage gibt es nicht. In einer Vergabesatzung könnte vorbehaltlich einer näheren rechtlichen Prüfung eine Bagatellgrenze im Hinblick auf die Dokumentationspflicht geregelt werden. Ob dies aufgrund der dezentralen Auftragsvergabe und der damit verbundenen gesteigerten Risiken für Unwirtschaftlichkeit und Korruption sinnvoll wäre, ist fraglich.

Aufgrund des Satzungsvorbehalts in § 75a Abs. 2 GO NRW darf in einer Dienstanweisung nicht alles geregelt werden. Eine Vergabesatzung bietet somit im Vergleich zur Dienstanweisung einen größeren Gestaltungsspielraum hinsichtlich des Regelungsinhalts.

Es ergeben sich folgende Vorteile einer Vergabesatzung:

- Festlegung von Wertgrenzen zur Anwendung der UVgO und VOB möglich,
- Qualitätssicherung bei förmlichen Verfahren durch die Einbindung der Vergabestelle,
- Mindestanforderungen an die Eignung von Unternehmen (z.B. Finanzamtsbescheinigung),
- mehr Rechtssicherheit durch klare Definitionen und geregelte Verfahrensschritte.

[1] Öffentliche Ausschreibung, beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb, sowie Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass derzeit auf Bundesebene eine Modernisierung und deutliche Vereinfachung des Vergaberechts stattfindet. Ein Entwurf zur Reform der UVgO liegt bereits vor. Die Überarbeitung soll bis zum 31.12.2026 abgeschlossen sein. Es wird angestrebt, dass die UVgO in den Bundesländern möglichst einheitlich angewendet wird. Vor diesem Hintergrund bleibt abzuwarten, ob § 75a GO NRW langfristig Bestand haben wird.

Anlage: Anmerkungen der Fachämter

Fachamt	Anmerkung
B	Im Bereich des Fachamtes B wurden seit Anwendung der neuen Regelungen rund 100 Direktaufträge durchgeführt. Die Auftragswerte reichten von wenigen Euro bis zu Einzelaufträgen von knapp 160.000 Euro. Damit liegen umfangreiche praktische Erfahrungen mit Direktaufträgen unterschiedlichster Größenordnung und Art vor. Die Erfahrungen sind insgesamt sehr positiv. Die erweiterten Handlungsmöglichkeiten ermöglichen insbesondere bei spezialisierten Beschaffungen eine bedarfsgerechte, schnelle und wirtschaftliche Durchführung der Beschaffung. Sämtliche Direktaufträge werden - unabhängig von ihrer Auftragshöhe und damit auch bei Kleinstbeschaffungen - über die städtische Eigenentwicklung HiZEV erfasst und dokumentiert. Der dort abgebildete Prozess umfasst Vorbereitung und Durchführung, die Beteiligung des Beratungs- und Prüfungsamtes (BPA) sowie Auftragserteilung und Abschluss. Dadurch besteht trotz der vereinfachten Vergabemöglichkeit eine durchgängige und einheitliche Dokumentation. Transparenz, Nachvollziehbarkeit und interne Kontrollmöglichkeiten werden nicht beeinträchtigt. Unsere Beschaffungen sind häufig durch besondere Rahmenbedingungen geprägt. Dazu gehören bestehende Systemlandschaften und Schnittstellen, vorhandene Lizenzen, technische Kompatibilitäten, Herstellerabhängigkeiten sowie vorhandene Systemkenntnisse von Dienstleistern. Bei Dienstleistungen können zudem Einarbeitungsaufwände und Betriebs- oder Ausfallrisiken bei einem Anbieterwechsel wirtschaftlich erheblich sein. Die Möglichkeit, diese Aspekte im Rahmen einer einzelfallbezogenen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu berücksichtigen, hat sich bewährt. Insbesondere bei finanziell bedeutenderen Beschaffungen werden die maßgeblichen wirtschaftlichen und fachlichen Gründe nachvollziehbar dokumentiert. Wirtschaftlichkeit wird dabei nicht ausschließlich mit dem niedrigsten Beschaffungspreis gleichgesetzt; berücksichtigt werden beispielsweise Leistungsumfang, Marktkenntnis, Folgekosten, technische Abhängigkeiten, Implementierungsaufwand, Kompatibilität und betriebliche Risiken. Gegenüber stärker formalisierten Vergabeverfahren konnte der Verwaltungsaufwand deutlich reduziert und die Beschaffung beschleunigt werden. Der verbleibende Dokumentationsaufwand durch HiZEV und die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist überschaubar und steht in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen. Durch die systematische Erfassung und die Einbindung des BPA bleiben Nachvollziehbarkeit und Prüfbarkeit gewährleistet. Trotz der hohen Zahl und der erheblichen Bandbreite der durchgeführten

	Direktaufträge haben sich bislang keine grundsätzlichen Schwierigkeiten oder Nachteile ergeben. Aus unserer Sicht besteht daher derzeit kein Bedarf für zusätzliche formale Vorgaben durch eine Vergabesatzung. Zusätzliche verbindliche Verfahrensschritte oder Dokumentationspflichten würden voraussichtlich zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen und einen Teil der mit § 75a GO NRW gewonnenen Flexibilität wieder einschränken, ohne dass angesichts der bestehenden Dokumentation in HIZEV und der Beteiligung des BPA ein entsprechender Mehrwert erkennbar wäre. **Fazit** Die Anwendung des § 75a GO NRW hat sich bei den bislang rund 100 Direktaufträgen in einer Bandbreite von wenigen Euro bis knapp 160.000 Euro bewährt. Sie ermöglicht schnelle und wirtschaftliche Beschaffungen bei gleichzeitig durchgängiger Dokumentation, Beteiligung des BPA und nachvollziehbarer Begründung der Vergabeentscheidung. Aus den bisherigen Erfahrungen ergibt sich kein Erfordernis für weitergehende Regelungen durch eine kommunale Vergabesatzung.
A	Aus unserer Sicht haben sich die Regelungen des § 75a GO NRW grundsätzlich bewährt. Die Möglichkeit, Aufträge auch bei höheren Auftragswerten im Rahmen eines Direktauftrags zu vergeben, bietet insbesondere bei Bauunterhaltungsmaßnahmen aber auch bei Aufträgen im Zusammenhang mit Sanierungen und Neubau/Erweiterungsbauten einen erheblichen praktischen Vorteil. Sie ermöglicht es, gezielt geeignete und leistungsfähige Fachunternehmen anzusprechen und deren Eignung und Qualität bei der Auswahl zu berücksichtigen. Dadurch kann vermieden werden, dass Unternehmen mit zwar günstigen, aber hinsichtlich Qualität und Leistungsfähigkeit nicht überzeugenden Angeboten in formalisierte Ausschreibungsverfahren einbezogen werden. Gleichzeitig führt das Fehlen einer kommunalen Vergabesatzung insbesondere bei kleineren und regelmäßig wiederkehrenden Bauunterhaltungsaufträgen zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungs- und Dokumentationsaufwand. Auch bei geringen Auftragswerten müssen Wirtschaftlichkeit, Transparenz und Gleichbehandlung nachvollziehbar dokumentiert werden. Aus unserer Sicht wäre daher eine Vergabesatzung sinnvoll, die klare Wertgrenzen und darauf abgestimmte, vereinfachte Dokumentationsanforderungen festlegt. Insbesondere für kleinere Bauunterhaltungsaufträge sollte innerhalb einer angemessenen Wertgrenze eine vereinfachte Direktvergabe mit entsprechend reduziertem Dokumentationsaufwand ermöglicht werden. Dies würde die Handlungsfähigkeit erhöhen und Verwaltungsressourcen für die eigentlichen Aufgaben der Bauunterhaltung freisetzen.
C	Der § 75a GO NRW hat den Kommunen zwar höhere Schwellenwerte gebracht und hiermit eine Erleichterung angestrebt, allerdings hat er keine Freigrenzen für Dokumentationen bei Bestellungen von Klein- und Kleinstmengen vorgesehen. Aus diesem Grunde gelten nach meinem Verständnis auch die gleichen Vorgaben und Dokumentationspflichten beim Kauf eines Kleinwagens für 30.000 € wie bei einer Schraube für 0,50 €. Hier würde ich mir eine deutliche Erleichterung durch eine Satzung wünschen. Anmerkung der ZVS - Die Annahme ist nicht ganz korrekt, ab 500€ muss eine Dokumentation über HiZEV erfolgen, für alle darunter liegenden

	Beträge reicht z.B. eine digitale oder in Papierform vorhandene Rechnung. (Bsp. Schrauben aus dem Baumarkt)
D	Es wird nach Einführung des § 75 GO NRW keine Veränderungen in den Vergabeverfahren festgestellt.
E	Es sind keine nennbaren Verbesserungen oder Verschlechterungen durch die Einführung des § 75a GO NRW bekannt.
F	Praktische Erfahrungen der Verwaltung mit der Anwendung des § 75a GO NRW Die tägliche Anwendung des § 75a GO NRW hat sich im Grundsatz bewährt und wird von den Fachbereichen positiv bewertet, da sie grundsätzlich flexiblere Beschaffungswege eröffnet. Einschränkende Praxiserfahrung bei Bauvorhaben: Bei Bauvorhaben mit einem Volumen von über 100.000 € wurde in der Praxis bislang dennoch durchgehend an einer öffentlichen Vergabe festgehalten. Ziel dieses Vorgehens war und ist es, die rechtlichen Unsicherheiten, die mit einer Direktvergabe oder freihändigen Vergabe in dieser Größenordnung verbunden sein können, konsequent zu vermeiden und Rechtssicherheit zu wahren. Auswirkungen auf Wirtschaftlichkeit, Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Verwaltungsaufwand Verwaltungsaufwand und Wirtschaftlichkeitsnachweis: Es zeigt sich ein gegenläufiger Effekt beim Arbeitsaufwand. Zwar entfallen bei kleineren Maßnahmen formelle Verpflichtungen, jedoch erweist sich der geforderte Nachweis der Wirtschaftlichkeit im Einzelfall oft als ebenso hoch oder sogar aufwendiger als bei einer klassischen öffentlichen Vergabe. Um rechtssicher zu agieren, ist eine umfassende Dokumentation erforderlich. Verengter Wirtschaftlichkeitsbegriff: Die praktische Betrachtung der Wirtschaftlichkeit fokussiert sich nach wie vor zu stark auf den reinen Angebotspreis. Qualitative und strategische Faktoren – wie etwa nachgewiesene Zuverlässigkeit, bewährte Erfahrungen mit bestimmten Auftragnehmern, regionale Wertschöpfung, Ausbildungsquoten oder mündlich/informell vereinbarte Absprachen bzw. Reaktionsgeschwindigkeiten bei Störungen – finden zu wenig formalen Niederschlag in der reinen Preisbewertung, obwohl sie die Gesamtwirtschaftlichkeit eines Auftrags maßgeblich beeinflussen. Einschätzung zu Chancen, Herausforderungen und Optimierungspotenzialen Chancen: Deutlich schnellere Reaktionszeiten bei dringenden Beschaffungen, direktere Ansprache von lokalem Handwerk und bewährten Vertragspartnern sowie passgenauere Beauftragungen ohne überbordenden formalen Ballast im kleineren Segment. Herausforderungen: Die anhaltende Unsicherheit bei der rechtssicheren Begründung von Vergaben ohne Preiswettbewerb (insb. bei höheren Auftragswerten wie den genannten Bauvorhaben > 100.000 €, weshalb hier standardmäßig der klassische Weg gewählt wurde) sowie die Schwierigkeit nachzuweisen, dass der ausgewählte Anbieter das im ganzheitlichen Sinne wirtschaftlichste Angebot unterbreitet hat. Optimierungspotenziale: Entwicklung verwaltungsinterner Leitlinien oder Arbeitshilfen, die einen erweiterten, qualitativen Wirtschaftlichkeitsbegriff

	definieren und klare Leitplanken (z. B. für Schwellenwerte oder Bauleistungen) aufzeigen, um Unsicherheiten im Handeln der Fachdezernate abzubauen. Mögliche Verbesserungsmaßnahmen und Bewertung einer künftigen Vergabesatzung Verbesserungsmaßnahmen: Statt einer starren Satzung empfiehlt sich die Erarbeitung einer dezernatsübergreifenden Verwaltungsvorschrift oder eines internen Leitfadens. Dieser sollte neben standardisierten Bausteinen für die Dokumentation auch klare Orientierungswerte und rechtssichere Handlungsanweisungen für größere Maßnahmen (wie Bauvorhaben > 100.000 €) beinhalten, um das Sicherheitsgefühl der Fachbereiche bei der Anwendung des § 75a GO NRW zu stärken. Bewertung einer Vergabesatzung: Vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen – insbesondere der Tatsache, dass bei sensiblen oder größeren Posten (wie Bauvorhaben über 100.000 €) ohnehin auf bewährte, sichere Vergabewege zurückgegriffen wurde, erscheint der Erlass einer verbindlichen Vergabesatzung nach § 75a GO NRW zum aktuellen Zeitpunkt weiterhin nicht zwingend erforderlich. Die Fachbereiche agieren eigenverantwortlich und wägen Risiken pragmatisch ab. Sinnvoller ist die Beibehaltung des Status quo, flankiert durch interne Arbeitshilfen für mehr Rechtssicherheit.
G	Es wird die schnellere Umsetzung von Vergaben hervorgehoben. In anderen Bereichen verhält es sich so, dass auch bereits vor der Einführung des § 75a GO hier der Grenzwert für Direktvergaben bei 15.000 € lag, unter diesem sich hauptsächlich die Vergaben und Beschaffungen in anderen Bereichen bewegen und deshalb kaum Veränderungen eintraten. Dazu gekommen ist die explizite Begründung der Wirtschaftlichkeit u.a. durch Feststellung des Preisniveaus die somit immer mit Preisvergleichen z.B. im Internet endet. Bei vielen Beschaffungen im vier- oder fünfstelligen Bereich werden allerdings meistens ohnehin Vergleichsangebote eingeholt. Verbessert werden könnte auf jeden Fall die elektronische Dokumentation z.B. durch Workflows bzgl. weiterer Unterschriften oder aber auch die Möglichkeit der Ablage von jeglichen zur Vergabe gehörenden Dokumente für die Transparenz und zur Prüfmöglichkeit des BPAs.

Gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:
Keine.

Inklusionsrelevanz:
Keine.

A N T R A G

Tagesordnung Rat am 08.07.2026

Evaluation der Umsetzung des § 75a GO NRW

Die Ratsfraktion Hilden

Fon: +49 (0) 21 03 / 54 708
Mail: fraktion@spd-hilden.de

Nach Beschluss im Rat wird die Verwaltung beauftragt, die bisherige Umsetzung der Regelungen des § 75a Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu evaluieren und dem Rechnungsprüfungsausschuss im Herbst 2026 hierüber zu berichten.
Die Evaluation soll insbesondere folgende Aspekte umfassen:

1. Die praktischen Erfahrungen der Verwaltung mit der Anwendung des § 75a GO NRW seit dessen Inkrafttreten.
2. Die Auswirkungen auf Wirtschaftlichkeit, Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Verwaltungsaufwand bei Vergabeverfahren.
3. Die Einschätzung der einzelnen Dezernate zu Chancen, Herausforderungen und möglichen Optimierungspotenzialen.
4. Die Erfahrungen und Erkenntnisse des Beratungs- und Prüfungsamtes im Hinblick auf Prüfungsfeststellungen, Compliance und interne Kontrollmechanismen.
5. Die Darstellung möglicher Verbesserungsmaßnahmen sowie die Bewertung, ob der Erlass einer Vergabesatzung künftig sinnvoll erscheinen könnte.

Für die Evaluation sind alle Dezernate sowie das Beratungs- und Prüfungsamt einzubeziehen.

Begründung:
Mit Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2025 wurde entschieden, zunächst für die Dauer eines Jahres keine Vergabesatzung nach § 75a GO NRW zu erlassen.
Der neu geschaffene § 75a GO NRW eröffnet den Kommunen zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten bei der Ausgestaltung ihrer Vergabeverfahren. Vor dem Hintergrund der bisherigen praktischen Erfahrungen erscheint es sinnvoll, nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums eine umfassende Bewertung der Umsetzung vorzunehmen.
Durch die Einbindung aller Dezernate sowie des Beratungs- und Prüfungsamtes können die Auswirkungen der gesetzlichen Regelung auf die Verwaltungsabläufe, die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns sowie die Transparenz und Rechtssicherheit von Vergabeverfahren ganzheitlich betrachtet werden.
Der Bericht soll dem Rechnungsprüfungsausschuss eine fundierte Grundlage für die weitere politische Beratung und die Bewertung möglicher Anpassungen oder Ergänzungen der Regelungen bieten.

Für die SPD Ratsfraktion Hilden

gez.
Steffen Kirchhoff
Ratsmitglied

gez.
Kevin Buchner
Fraktionsvorsitzender